

Das Bundesamt für Zivilschutz berichtet = L'Office fédéral de la protection civile communique = L'Ufficio federale della protezione civile comunica

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **20 (1973)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Bundesamt für Zivilschutz berichtet

Unser Kommentar

Die Erfassung des Personals des Kulturgüterschutzes und dessen Einteilung in den Zivilschutz

(Kreisschreiben Nr. 269 des Bundesamtes für Zivilschutz)

IH. In der Schweiz sind wir in der glücklichen Lage, uns für den personellen Aufbau des Kulturgüterschutzes auf den bestehenden Zivilschutz abstützen zu können. Es brauchte deshalb dafür keine besonderen Weisungen und Reglemente, sondern es genügte, die für den Kulturgüterschutz spezifischen Vorschriften des Zivilschutzes zusammenzufassen. Das ist mit den Richtlinien des Bundesamtes für Zivilschutz vom 25. Oktober 1972 über die Erfassung des Personals des Kulturgüterschutzes sowie über dessen Einteilung in den Zivilschutz, im nachstehenden «Richtlinien» genannt, geschehen, die gemeinsam mit der Abteilung für kulturelle Angelegenheiten des Eidgenössischen Departements des Innern mit dem Kreisschreiben Nr. 269 herausgegeben worden sind.

Schon vor Erlass dieser Richtlinien boten die Bundesgesetze vom 23. März 1962 über den Zivilschutz (ZSG) und vom 6. Oktober 1966 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (KGSG) sowie die dazugehörigen Verordnungen des Bundesrates genügend Handhabe, um je nach Grösse oder Bedeutung eines Museums, einer Bibliothek, eines Archivs oder sonst eines Kulturgutes eine *Betriebsschutzorganisation* oder eine *Hauswehr* zu bilden, die sowohl für die Aufgaben des Zivilschutzes wie des Kulturgüterschutzes ausreichen. Die Richtlinien des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 1. Januar 1963 über die Gliederung und Sollbestände der Schutzorganisationen bilden die Grundlage für die personelle Organisation des Kulturgüterschutzes, dessen Personal sich ausschliesslich aus *Schutzdienstpflichtigen* rekrutiert.

Auch war es schon bisher auf Grund der Verordnung zum Kulturgüterschutzgesetz möglich, Betriebsschutzorganisationen oder Hauswehren für Kulturgüter an Orten aufzustellen, wo sie vom Standpunkt des Zivilschutzes allein noch nicht nötig gewesen wären.

Die Richtlinien umschreiben die Aufgaben aller beteiligten Stellen:

Die Kantonale Stelle für Kulturgüterschutz übermittelt der kantonalen Zivilschutzstelle das Verzeichnis der durch Betriebsschutzorganisationen oder Hauswehren zu schützenden Kulturgüter. Damit wird die Grundlage für den Aufbau der nötigen Schutzorganisation geschaffen.

Die Kantonale Zivilschutzstelle sorgt dafür, dass der Kanton im Hinblick auf den Kulturgüterschutz die Betriebe bezeichnet, die eine Betriebsschutzorganisation bilden müssen, sowie die nicht organisationspflichtigen Gemeinden, die für den Kulturgüterschutz Hauswehren aufzustellen haben. (In den organisationspflichtigen Gemeinden ist die Bildung von Hauswehren bereits gesetzlich vorgeschrieben.)

Die Gemeindezivilschutzstelle bzw. die zuständige Stelle in nicht organisationspflichtigen Gemeinden — meist die Gemeindeschreiberei — nimmt die Einteilung der Schutzdienstpflichtigen in die Betriebsschutzorganisationen oder Hauswehren des Kulturgüterschutzes vor.

Der für Kulturgüter Verantwortliche (Museums-, Bibliotheks-, Archivleiter, usw.) meldet der Gemeindezivilschutzstelle bzw. in nicht organisationspflichtigen Gemeinden der Gemeindeschreiberei das für den Kulturgüterschutz benötigte Personal.

Eine Sonderregelung besteht für Kulturgüter, die der Eidgenossenschaft gehören, wie zum Beispiel das Landesmuseum in Zürich, insofern dafür eine Betriebsschutzorganisation vorgesehen ist. Die Richtlinien tragen hierfür der Verordnung des Bundesrates vom 22. Oktober 1965 über den Zivilschutz in den eidgenössischen Betrieben und konzessionierten Transportunternehmungen (ZSBV) in mehreren Artikeln besonders Rechnung.

Leitendes Personal des Kulturgüterschutzes wird im Einvernehmen mit der Kantonalen Stelle für Kulturgüterschutz und nach Zustimmung durch die Abteilung für kulturelle Angelegenheiten des Eidgenössischen Departements des Innern im Zivilschutz eingeteilt.

Wenn Schutzdienstpflichtige, die für den Kulturgüterschutz in Betracht kommen, bereits für eine Kaderfunktion im Zivilschutz oder als Spezialisten ausgebildet sind, können sie unter bestimmten Bedingungen ihre bisherige Einteilung behalten.

Die Richtlinien müssen noch durch Weisungen des Eidgenössischen Departements des Innern betreffend Identitätskarten und Armbinden für das Personal des Kulturgüterschutzes ergänzt werden. Dieses Personal sowie die mit Aufgaben der Ueberwachung beauftragten Personen geniessen einen besonderen völkerrechtlichen Schutz; fällt Personal des KGS in die Hände der Gegenpartei, so darf es seine Tätigkeit weiter ausüben, sofern das von ihm betreute Kulturgut ebenfalls in die Hände der Gegenpartei gefallen ist.

Bessere Ausnützung der Bundeskurse!

Seit Jahren lässt die Auslastung der vom Bundesamt organisierten Kurse zu wünschen übrig. Es betrifft dies Kurse aller Dienste, insbesondere jedoch diejenigen des AC-Schutzdienstes. Dadurch wird unseres Erachtens ein zu grosser Anteil der vom Bundesamt angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten nicht ausgeschöpft. Die unbelegten Kursplätze liegen im Durchschnitt zwischen 20 bis 30 % des Platzangebotes.

Als Beispiel geben wir Ihnen nachstehend die genauen Zahlen des Jahres 1972 bekannt:

Anzahl der durchgeführten Bundeskurse	52
Totales Angebot an Kursplätzen	3380
Auslastung im Jahre 1972	2352
Nichtbelegte Kursplätze	1028 = 30%

Das Bundesamt ist bemüht, seinen gesetzlichen Ausbildungsauftrag zu erfüllen, indem die vorhandenen knappen personellen Mittel rationell zum Einsatz gelangen. Ein optimales Ergebnis ist jedoch nur bei einer hohen Auslastungsquote der Kurskapazität möglich. Jeder in den Bundeskursen nicht belegte Platz verzögert den Aufbau und damit unweigerlich den Wirkungsgrad der Zivilschutzorganisation im Falle eines Einsatzes.

Das jetzt zur Verfügung stehende Platzangebot sollte wirklich im Interesse der Kantone und Gemeinden voll ausgenützt werden können.

Durch vermehrte Zurückhaltung bei der Bewilligung von Gesuchen um Dispensation von Kursen des Zivilschutzes muss alles darauf gesetzt werden, um die volle Auslastung der Bundeskurse sicherzustellen.

Die Mitwirkung des Bundesamtes für Zivilschutz sowie des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz bei Ausstellungen und Veranstaltungen

Wd. An fast allen wichtigen Ausstellungen oder hiezu geeigneten Veranstaltungen der letzten Jahre war auch der Zivilschutz in der einen oder andern Form vertreten. Wir erinnern an das Comptoir suisse in Lausanne, die Muba in Basel oder die Olma in St. Gallen. Im Jahre 1971 führte eine Warenhauskette im Welschland zahlreiche Zivilschutz-Ausstellungen durch, die von sehr vielen Besuchern mit grossem Interesse angeschaut wurden. In Lausanne verband der rührige Ortschef R. Parissod mit dieser Ausstellung sogar einen Jugendwettbewerb, der regen Zuspruch fand. Wir möchten an dieser Stelle auch an die Schweizerischen Unteroffiziers-Tage 1970 in Payerne erinnern, an denen — nebst der Armee — auch der Zivilschutz mit einer imposanten Schau vertreten war.

Jede Zivilschutz-Ausstellung muss — je nach Platzangebot und Landesgegend — anders gestaltet werden. Das Hauptthema der Veranstaltung sollte dabei in der einen oder andern Weise Berücksichtigung finden. Der Schweizerische Bund für Zivilschutz und das Bundesamt unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung dieser Aufklärungsaufgabe. Es gilt dieses Mittel der Werbung für den Zivilschutz nach Möglichkeit zu nutzen. Oberstes Ziel ist in allen Fällen die Förderung des Zivilschutzes, das Bekanntmachen seiner Aufgaben in der breiten Bevölkerung, das Aufzeigen seiner Organisation, seiner Ausbildungszwecke, seiner Rolle als wichtiger Stützpfiler der Gesamtverteidigung sowie der bis heute realisierten Schutz- und Katastrophenhilfsmassnahmen.

Für die Mitwirkung des Bundesamtes für Zivilschutz sowie für die Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Bund für Zivilschutz bei Ausstellungen und Veranstaltungen sind am 21. September 1972 folgende Richtlinien erlassen worden:

- BZS und SBZ können und wollen Kantone, Gemeinden und andere Träger von Ausstellungen und Veranstaltungen unterstützen.
- Es liegt im Interesse der Veranstalter, ihre Absichten für eine Ausstellung oder Veranstaltung dem BZS so frühzeitig wie möglich schriftlich bekanntzugeben, damit geprüft werden kann, ob im Rahmen der langfristigen Planung eine Mitwirkung möglich ist und damit das Projekt ins Budget aufgenommen werden kann.
- Für eine Beteiligung des Bundesamtes ergeben sich folgende Möglichkeiten: Beratung des Veranstalters,

Zurverfügungstellung von Ausstellungs- und Informationsmaterial sowie BZS-Filmen, BZS-eigene Ausgestaltung des Ausstellungsplatzes, eventuelle Uebernahme einer Defizitgarantie, Beitragsleistung an die Kosten der Ausstellung. Die Mitwirkung des BZS ist in der Regel kostenlos.

- Der SBZ übernimmt in allen Fällen die Publizität für die ZS-Ausstellungen und Veranstaltungen.
- Mit finanzieller Unterstützung des BZS beschafftes Ausstellungsmaterial, das ins Eigentum des Veranstalters übergegangen ist, darf nur mit Zustimmung des Bundesamtes vermietet oder verkauft werden. Vorbehalten bleibt die Rückerstattung der gewährten Beiträge.

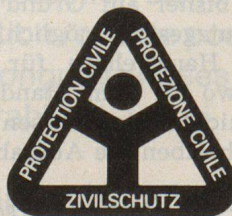
(Beilage des Kreisschreibens Nr. 267 vom 6. Oktober 1972)

Übereinkunft zwischen dem Bundesamt für Zivilschutz und dem Schweizerischen Bund für Zivilschutz über die Aufgaben- und Arbeitsteilung auf dem Gebiet der Aufklärung

Zwischen dem Bundesamt für Zivilschutz und dem Schweizerischen Bund für Zivilschutz wurde am 16. November 1967 eine Uebereinkunft über die Aufteilung der Arbeitsgebiete und Aufgaben abgeschlossen. Am 26. September 1969 wurde die Uebereinkunft bestätigt und als weiterhin gültig erklärt.

Mit dem allmählichen Aufbau einer der Aufklärung dienenden Sektion im Bundesamt für Zivilschutz ist eine Neuordnung der Aufgabenteilung notwendig geworden. Diese ist in einer neu abgeschlossenen, nachstehend wiedergegebenen Uebereinkunft vom 21. September 1972 erfolgt.

Die Tätigkeiten des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz und seiner Sektionen auf dem Gebiet der mehr denn je nötigen Aufklärung sind nach wie vor von grosser Bedeutung. Für die Gebiete, in denen keine Sektionen bestehen, sowie für Sektionen, deren Tätigkeit aus irgendwelchen Gründen ruht, geht der Appell an die Amtsstellen, aber auch an alle initiativen interessierten Personen, die bestehenden Lücken durch Neugründungen zu schliessen oder die Neubelebung der inaktiven Sektionen zu fördern.



Unsere

Inserenten

unterstützen
den «Zivilschutz»

Uebereinkunft

zwischen dem

Schweizerischen Bund für Zivilschutz (SBZ)

und dem

Bundesamt für Zivilschutz (BZS)

betreffend die Aufklärung im Zivilschutz

(vom 21. September 1972)

1. Im Rahmen der durch Artikel 2, Ziffer 1, des Bundesgesetzes über den Zivilschutz (vom 23. März 1962) vorgeschriebenen Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren und Schutzmöglichkeiten überträgt das Bundesamt für Zivilschutz, in Anwendung von Artikel 3, Ziffer 3, der Verordnung über den Zivilschutz (vom 24. März 1964) Teile der ihm gesamthaft obliegenden Aufklärungstätigkeit dem Schweizerischen Bund für Zivilschutz.
2. Die Aufgabenteilung erfolgt grundsätzlich gemäss der im Anhang enthaltenen Uebersicht. Ausnahmen werden von Fall zu Fall festgelegt. Das Bundesamt für Zivilschutz entscheidet darüber abschliessend.
3. Die Tätigkeitsprogramme des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz sind mit den Zielsetzungen, Prioritäten und Zeitplänen des Bundesamtes für Zivilschutz in Einklang zu bringen.
4. Zur Sicherstellung einer dauernden und engen Koordination der Aufklärung delegieren der Schweizerische Bund für Zivilschutz und das Bundesamt für Zivilschutz je zwei bis drei Vertreter in eine Koordinationsgruppe, welche die Fragen der Aufklärung laufend zu bearbeiten hat. Ueber die Besprechungen der Gruppe sind Aktennotizen zu erstellen, die an den Direktor des Bundesamtes für Zivilschutz und an den Zentralpräsidenten des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz gehen. Die Gruppe arbeitet Anträge zuhanden des Direktors des Bundesamtes für Zivilschutz und des Zentralpräsidenten des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz aus. Einer

der Delegierten des Bundesamtes für Zivilschutz führt in der Koordinationsgruppe den Vorsitz.

5. Dem Bundesamt für Zivilschutz sind grundsätzlich vorbehalten:

- a) Der Verkehr mit den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden.
- b) Der Verkehr mit den kantonalen Zivilschutzämtern und den Gemeindezivilschutzstellen.
- c) Die Zusammenarbeit mit Radio und Fernsehen im Rahmen seiner Kompetenzen innerhalb des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements.
- d) Die Zusammenarbeit mit den Stellen der Gesamtverteidigung, mit den Kommandostellen der Armee sowie mit den Stellen der wirtschaftlichen Kriegsvorsorge.

6. Dem Schweizerischen Bund für Zivilschutz sind grundsätzlich vorbehalten:

- a) Der Verkehr mit seinen kantonalen, regionalen und lokalen Sektionen.
- b) Die Zusammenarbeit mit der Tagespresse und den Agenturen für die aktuelle Berichterstattung.
- c) Pflege der Kontakte mit ausländischen Verbänden des Zivilschutzes und ähnlichen Fachorganisationen.

7. Das Bundesamt für Zivilschutz leistet an den Schweizerischen Bund für Zivilschutz für seine Aufklärungstätigkeit finanzielle Beiträge. Deren Höhe wird alljährlich festgesetzt; die Summen werden im Voranschlag des Bundesamtes für Zivilschutz eingestellt.

8. Die vorliegende Uebereinkunft kann von beiden Seiten spätestens am 30. September auf das Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

9. Die vorliegende Uebereinkunft tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 16. November 1967.

Schweizerischer Bund für Zivilschutz.

Der Zentralpräsident:

Dr. Leo Schürmann

Bundesamt für Zivilschutz

Der Direktor:

Walter König

1. Bereitstellung des Informationsmaterials

Gebiet	BZS	SBZ	Bemerkungen
Beschaffung von Informationen	Gegenseitige Unterstützung in der Beschaffung von Informationen über den Zivilschutz im Ausland. Austausch erhaltener Informationen.		Das BZS entscheidet gegebenenfalls über die entsprechend seinen Bedürfnissen zu schaffenden Schwergewichte.
Bibliothek und Dokumentation	Beschaffung von Fachliteratur. Führung der Kataloge für die Fachbibliothek. Betrieb einer Literaturnachweisstelle.	Hinweise für die Beschaffung von Fachliteratur. Mit Hilfe bei der Erschliessung von Quellen für die Literaturnachweisstelle.	
Zeitungsausschnittdienst	Entscheid über die Abonnierung auf einen Zeitungsausschnittdienst. Erste Sichtung der eingehenden Ausschnitte.	Zweite Sichtung sowie statistische Auswertung der eingehenden Ausschnitte.	Uebernahme der Abonnementskosten durch das BZS.
Bilderarchiv	Verwaltung des eigenen Bilderarchivs. Leihweise Abgabe von Bildmaterial an den SBZ.	Verwaltung des eigenen Bilderarchivs. Leihweise Abgabe von Bildmaterial an das BZS.	Auf die Herkunft der verwendeten Bilder ist bei der Verwendung durch den Benutzer in der Regel hinzuweisen.

Gebiet	BZS	SBZ	Bemerkungen
Clichéarchiv		Verwaltung des eigenen Clichéarchivs. Leihweise Abgabe von Clichés an das BZS.	Das BZS hat bei der Verwendung von Clichés des SBZ in der Regel auf deren Herkunft hinzuweisen.
Dia-Sammlung	Verwaltung der eigenen Dia-Sammlung. Leihweise Abgabe von Dias und Projektoren an den SBZ.	Verwaltung der eigenen Dia-Sammlung. Leihweise Abgabe von Dias an das BZS.	
Ausstellungsmaterial	Führung eines Materialkataloges. Magazinierung und Verwaltung des eigenen Ausstellungsmaterials. Periodische Orientierung des SBZ über das vorhandene Material. Leihweise Abgabe von Ausstellungsmaterial an den SBZ.	Magazinierung und Verwaltung des eigenen Ausstellungsmaterials. Orientierung des BZS über Neuanschaffungen. Leihweise Abgabe von Ausstellungsmaterial an das BZS.	Die periodischen Orientierungen des BZS erfolgen in der Form von Führungen durch die Magazine.
Filmverzeichnis	Herausgabe, Nachführung und Verteilung des Filmverzeichnisses. Abgabe einer gemeinsam festgesetzten Anzahl an den SBZ.	Verteilung der erhaltenen Filmverzeichnisse an die Sektionen. Ausleihe im eigenen Einzugsbereich. Sicherstellung der Verteilung der vom BZS neu herausgegebenen Blätter.	Die Kosten für die Herausgabe des Filmverzeichnisses gehen in vollem Umfang zu Lasten des BZS.
Produktion von Aufklärungsfilmen	Produktion eigener Aufklärungsfilme. Orientierung des SBZ über entsprechende Vorhaben. Mitarbeit bei der Vorbereitung der Produktion von Filmen des SBZ. Unterstützung des SBZ bei den Aufnahmen im Rahmen der Möglichkeiten.	Produktion von Aufklärungsfilmen in Zusammenarbeit mit dem BZS. Mitarbeit bei der Vorbereitung der Produktion von Filmen des BZS, sofern von diesem als wünschbar erachtet.	Ueber die finanzielle Beteiligung des BZS an der Produktion von Filmen des SBZ wird von Fall zu Fall entschieden. Die Drehbücher von Filmen des SBZ sind in Zusammenarbeit mit dem BZS zu erstellen.
Erwerb von Aufklärungsfilmen Dritter	Beschaffung von Kopien von Aufklärungsfilmen Dritter aus dem In- und Ausland.	Hinweise an das BZS auf das Erscheinen von Aufklärungsfilmen Dritter im In- und Ausland, Mithilfe bei der Beschaffung im Einvernehmen mit dem BZS.	In der Regel gehen die Anschaffungskosten voll zu Lasten des BZS, in dessen Eigentum die Kopien übergehen. Filmkopien, die der SBZ ausschliesslich für sich oder seine Sektionen beschafft, werden vom SBZ bezahlt.
Ausleihe von Aufklärungsfilmen	Erllass von Weisungen über die Ausleihe von Filmen. Betrieb des Filmdienstes für das BZS und den SBZ.	Weiterleitung von direkt an den SBZ gelangenden Anfragen und Bestellungen an das BZS.	Für die auf Veranlassung des SBZ durch das BZS ausgeliehenen Filme gelten die Vorschriften des BZS.
Anlässe im In- und Ausland, die für die Aufklärung von Bedeutung sind oder die eine publizistische Auswertung erfahren sollen.	Gegenseitige Orientierung über bevorstehende Anlässe. Beidseitiges Abstimmen des Vorgehens betreffend Mitwirkung bzw. Besuch. Die entsprechenden Entscheide werden von Fall zu Fall getroffen. Für die bestmögliche Nutzenanwendung ist zu sorgen und das Vorgehen dafür im Einzelfall im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln.		
Studienreisen ins Ausland	Orientierung des SBZ, soweit durchgeführte Studienreisen von Personal des BZS für die Tätigkeit des SBZ von Interesse sind.	Orientierung des BZS über geplante Studienreisen ins Ausland. Reservierung einer vom BZS gewünschten Anzahl von Teilnehmerplätzen. Sicherstellung der Auswertung von Studienreisen. Abgabe eines Exemplars Reisebericht für die Bibliothek des BZS.	

2. Publizität

Gebiet	BZS	SBZ	Bemerkungen
Fachzeitschrift «Zivilschutz»	Beitrag von durchschnittlich 8 Seiten pro Nummer über Angelegenheiten des BZS. Lieferung der entsprechenden Manuskripte deutsch, französisch und italienisch. Einsichtnahme in die Probeabzüge im Gesamtumfang jeder Nummer.	Redaktion und Herausgabe der Zeitschrift. Bildung von Publizitätsschwerpunkten in bestimmten Nummern entsprechend der Aufklärungsvorhaben des BZS. Angemessene Berücksichtigung aller Landessprachen.	Die Kosten für die 8 dem BZS reservierten Seiten pro Nummer gehen voll zu dessen Lasten. Der Redaktor der Zeitschrift holt in besonderen Fällen vor der Drucklegung das Einverständnis des Direktors BZS über die Zweckmässigkeit des Erscheinens bestimmter Beiträge ein.
Pressedienst	Lieferung von Hinweisen und Unterlagen an den Pressedienst des SBZ. Bedienung des Informations- und Pressedienstes des EJPD gemäss den bestehenden Vorschriften.	Periodische Herausgabe von Presseorientierungen in den Landessprachen über aktuelle Geschehnisse und Probleme auf dem Gebiet des Zivilschutzes. Aufrechterhaltung der Kontakte mit den Redaktionen und Agenturen. Zusammenarbeit mit der Commission romande d'information und anderen Trägern der Zivilschutzaufklärung.	
Uebrigere Massenmedien (Radio und Fernsehen)	Herstellung der Kontakte mit den zuständigen Stellen von Radio und Fernsehen von Fall zu Fall. Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachleuten für die Planung und Vorbereitung von Sendungen. Ueberwachung von Sendungen über den Zivilschutz, die in (allenfalls auch ohne) Zusammenarbeit mit dem BZS ausgestrahlt werden.	Zusammenarbeit mit dem BZS. Lieferung von Hinweisen und Anregungen an das BZS.	Für die Zusammenarbeit mit Radio und Fernsehen gelten die Bestimmungen von Ziff. 6.1 der Dienstordnung des BZS sinngemäss auch für den SBZ. Der Verkehr mit der Presse- und Informationsstelle des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements erfolgt ausschliesslich durch das BZS.

3. Ausstellungen

Gebiet	BZS	SBZ	Bemerkungen
Zivilschutzausstellungen von gesamtschweizerischer Bedeutung oder von Bedeutung für einen ganzen Landesteil	Aufstellung von Mehrjahresplänen für die Durchführung von Ausstellungen im Rahmen von bedeutenden Anlässen, wie Schweizer Mustermesse Basel, Comptoir suisse, Lausanne, Olma St. Gallen usw. Herausgabe von Weisungen über die Beteiligung des BZS und SBZ an Ausstellungen und Veranstaltungen.	Mitwirkung bei Planung, Vorbereitung und Betrieb der Ausstellungen unter der Leitung des BZS. Sicherstellung der Publizität für die Ausstellungen im «Zivilschutz», in der Tagespresse und, soweit angezeigt, in der Fachpresse. Bereitstellung von eigenem Material und von eigenen Drucksachen im Einvernehmen mit dem BZS.	Das BZS liefert dem SBZ die Unterlagen für die Publizität. Der SBZ stellt die Publizität in engster Koordination der Zeitprogramme mit dem BZS sicher.

Zivilschutz ist Selbstschutz

Gebiet	BZS	SBZ	Bemerkungen
Zivilschutzausstellungen von lokaler oder begrenzter regionaler Bedeutung	Zudienende Mitarbeit, insbesondere durch leihweise Zurverfügungstellung von Ausstellungsmaterial aus eigenen Beständen, soweit dieses verfügbar ist. Uebernahme der Vorführung von Filmen und Tonbildschauen durch Personal des Filmdienstes.	Uebernahme der Federführung, direkte Zusammenarbeit mit den Trägern der Veranstaltung in deren Rahmen die Ausstellung stattfindet. Koordination dieser Ausstellungen mit dem Ausstellungsprogramm des BZS. Zu diesem Zweck Orientierung des BZS über die Absichten im frühestmöglichen Zeitpunkt und laufende Informationen über den Stand der Dinge. Sicherstellung der Publizität analog den grossen Ausstellungen.	Das BZS behält sich vor, die Federführung für vereinzelte solche Ausstellungen zu übernehmen, falls bestimmte Gründe diese Massnahme als wünschbar oder zweckmässig erscheinen lassen. Die Transporte von Ausstellungsmaterial, das vom BZS dem SBZ zur Verfügung gestellt wird, sowie die Kosten für den Ein- und Ausbau dieses Materials übernimmt grundsätzlich der SBZ oder — durch dessen Sorge — der Träger der Veranstaltung.

4. Veranstaltungen

Gebiet	BZS	SBZ	Bemerkungen
Anlässe im Ausland, welche den Zivilschutz zentral oder am Rand betreffen	Gegenseitige Orientierung über Pläne aus eigener Initiative und über Projekte, für welche BZS oder SBZ zur Mitwirkung eingeladen werden. Verfolgung bekannt gewordener Absichten Dritter und Sicherstellung der direkten Vertretung der Interessen des Zivilschutzes durch Einschaltung bei den Trägern der Veranstaltung. Gegenseitige Unterstützung gemäss den von Fall zu Fall im gegenseitigen Einvernehmen zu regelnden Einzelheiten.		Die Uebernahme der Federführung für den Zivilschutz und die Regelung der Einzelheiten zwischen BZS und SBZ erfolgt im gemeinsamen Einvernehmen von Fall zu Fall.

5. Studien- und Arbeitsgruppen

Gebiet	BZS	SBZ	Bemerkungen
Bildung und Tätigkeit von Studien- und Arbeitsgruppen	Gegenseitige Orientierung über bestehende Absichten, Studien- und Arbeitsgruppen für das Gebiet der Zivilschutzaufklärung zu bilden. Regelung der Auftragserteilung, der Bezeichnung des Vorsitzenden, der Zusammensetzung sowie der Ueberwachung der Tätigkeiten der Arbeitsgruppen von Fall zu Fall im gemeinsamen Einvernehmen. Die Sicherstellung der Auswertung der Ergebnisse der Tätigkeiten von Arbeitsgruppen ist Sache des auftragserteilenden Partners.		Die Bestellung von Arbeitsgruppen und deren Tätigkeiten haben sich nach den Prioritäten des BZS zu richten. Arbeitsgruppen des SBZ werden im Einvernehmen mit dem BZS gebildet.

6. Referentenschulung

Gebiet	BZS	SBZ	Bemerkungen
Ausbildung von Referenten des SBZ	Uebernahme der Schulung der Referenten in Grundkursen. Sicherstellung der später notwendigen periodischen Anschluss-Schulung. Bereitstellung und Abgabe von Referentenbehelfen.	Gewinnung befähigter Referenten aus den kantonalen und lokalen Sektionen. Gewährleistung einer angemessenen Vortragstätigkeit durch die ausgebildeten Referenten.	Die Uebernahme der Kosten für die Referentenkurse wird von Fall zu Fall geregelt. In den Referentenkursen sollen auch Presseberichterstatter kantonalen und lokaler Sektionen des SBZ geschult und auf ihre Tätigkeit vorbereitet werden.

7. Besondere Aktionen

Gebiet	BZS	SBZ	Bemerkungen
Sonderaktionen	Ueber besondere Aktionen erfolgt die gegenseitige Orientierung im frühestmöglichen Stadium der Planung. Zusammenarbeit, Uebertragung der Leitung und Regelung der Einzelheiten werden im gegenseitigen Einvernehmen von Fall zu Fall festgelegt.		Besondere Aktionen des SBZ haben sich dem Prioritäten- und Zeitplan des BZS unterzuordnen.

L'Office fédéral de la protection civile communique

Notre commentaire

L'appel du personnel de la protection des biens culturels et son incorporation dans la protection civile

(Circulaire no 269 de l'Office fédéral de la protection civile)

IH — En Suisse, nous nous trouvons, en ce qui concerne l'organisation du personnel de la protection des biens culturels, dans la situation avantageuse de pouvoir nous appuyer sur une protection civile qui existe déjà. Il ne fallait donc ni directives ni règlements spéciaux, mais il suffisait de réunir toutes les prescriptions de la protection civile ayant spécialement trait à la protection des biens culturels. Ce fut le cas des directives de l'Office fédéral de la protection civile, du 25 octobre 1972, pour procéder à l'appel du personnel de la protection des biens culturels et à son incorporation dans la protection civile, appelées par la suite «directives», qui furent publiées en collaboration avec la Division des affaires culturelles du Département fédéral de l'intérieur dans la circulaire no 269.

Déjà avant la publication de ces directives, la loi fédérale du 23 mars 1962 sur la protection civile (LPC) et celle du 6 octobre 1966 sur la protection des biens culturels en cas de conflit armé (LPBC) ainsi que les ordonnances du Conseil fédéral y relatives étaient largement suffisantes pour permettre la mise sur pied, selon la grandeur ou l'importance d'un musée, d'une bibliothèque, d'un dépôt d'archives ou d'autres biens culturels, d'un organisme de protection d'établissement ou d'une garde d'immeuble qui siffisaient aussi bien pour les tâches de la protection civile qu pour la protection des biens culturels. Les directives du Département de justice et police, du 1er janvier 1963, concernant la procédure d'organisation et les effectifs réglementaires sont à la base de l'organisation du personnel de la protection des biens culturels dont le personnel se recrute uniquement parmi les personnes astreintes à servir dans la protection civile.

De même, en raison de l'ordonnance d'exécution de la loi fédérale sur la protection des biens culturels en cas de conflit armé, il a été possible déjà jusqu'à présent, de mettre sur pied des organismes de protection d'établissements ou des gardes d'immeuble pour les biens culturels en des lieux où ils n'auraient pas encore été nécessaires du seul point de vue de la protection civile.

Les directives donnent la description des tâches de tous les services intéressés:

L'office cantonal pour la protection des biens culturels transmet à l'office cantonal de la protection civile la liste des biens culturels qui doivent être protégés par des

organismes de protection civile ou par des gardes d'immeuble. Ainsi, les bases de la structure de l'organisme nécessaire de protection sont établies.

L'office cantonal de la protection civile veille à ce que le canton désigne, en vue de la protection des biens culturels, les établissements tenus de créer un organisme de protection d'établissement ainsi que les communes qui, sans être tenues de créer un organisme de protection civile, doivent créer des gardes d'immeuble (dans les communes tenues de créer un organisme de protection civile, la création de gardes d'immeuble est déjà prescrite par la loi).

L'office communal de la protection civile, respectivement l'office compétent des communes non tenues de créer un organisme de protection civile — dans la plupart des cas il s'agit du secrétariat communal — se charge de l'incorporation des personnes astreintes à servir dans la protection civile dans les organismes de protection d'établissements ou dans les gardes d'immeuble.

La personne responsable des biens culturels (directeur de musée, de bibliothèque, d'archives, etc.) annonce à l'office communal de la protection civile, respectivement au secrétariat des communes non tenues de créer un organisme de protection civile, le personnel nécessaire à la protection des biens culturels.

Une réglementation spéciale existe quant aux biens culturels appartenant à la Confédération, comme par exemple au Musée national suisse, pour autant qu'un organisme de protection d'établissement soit prévue à cet effet. Dans plusieurs articles, les directives y relatives tiennent spécialement compte de l'ordonnance sur la protection civile dans les établissements fédéraux et les entreprises de transport au bénéfice d'une concession (OPCE).

Le personnel dirigeant de la protection des biens culturels est incorporé dans la protection civile en accord avec l'office cantonal de la protection des biens culturels et après l'approbation par la Division des affaires culturelles du Département fédéral de l'intérieur.

Si des personnes astreintes à servir dans la protection civile et entrant en ligne de compte pour la protection des biens culturels, sont déjà instruites en vue d'assumer une fonction de cadre dans la protection civile ou des tâches de spécialistes, elles peuvent maintenir leur ancienne incorporation à certaines conditions.

Les directives doivent être encore complétées par des instructions du Département fédéral de l'intérieur concernant les cartes d'identité et les brassards pour le personnel de la protection des biens culturels. Ce personnel ainsi que les personnes chargées de tâches de surveillance jouissent d'un statut spécial, juridique et international. Au cas où le personnel de la protection des biens culturels tombe entre les mains de la partie adverse, il peut continuer à exercer son activité, pour autant que les biens culturels confiés à sa garde soient également tombés entre les mains de la partie adverse.

La collaboration de l'Office fédéral de la protection civile et de l'Union suisse pour la protection des civils lors d'expositions et de manifestations

Wd — La protection civile a été présente de manière ou d'autre durant les dernières années à presque toutes les expositions importantes ou aux manifestations appropriées à de telles expositions. Nous rappelons le Comptoir suisse à Lausanne, la Muba à Bâle ou l'Olma à St-Gall. En 1971, une chaîne de grands magasins de la Suisse romande a réalisé de nombreuses expositions de la protection civile qui ont suscité l'intérêt d'une foule de visiteurs. A Lausanne, l'actif chef local, Monsieur R. Parisod, a même combiné un concours pour jeunes gens avec cette exposition, concours qui a connu un grand succès de participation. Nous voudrions également évoquer ici les journées des sous-officiers à Payerne, en 1970, où la protection civile était également représentée, avec l'armée, par une exposition imposante.

Chaque exposition de la protection civile doit être organisée différemment suivant l'offre de place et la région. On devrait y tenir compte du thème principal de la manifestation de façon ou d'autre. L'Union suisse pour la protection des civils et l'Office fédéral de la protection civile se soutiennent mutuellement lors de la réalisation de cette tâche d'information. Il s'agit d'utiliser autant que possible ce moyen de publicité en faveur de la protection civile. En voilà les buts: promouvoir la protection civile, informer tous les milieux de la population sur la tâche de la protection civile, expliquer son organisation, les buts de son instruction, son rôle comme pilier important de la défense nationale ainsi que les mesures de protection et

de secours en cas de catastrophe réalisées jusqu'à ce jour.

En ce qui concerne la coopération de l'Office fédéral de la protection civile et sa collaboration avec l'Union suisse pour la protection des civils lors d'expositions et de manifestations, les directives suivantes ont été arrêtées le 21 septembre 1972:

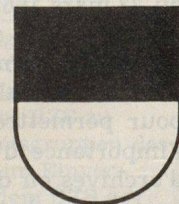
- L'OFPC et l'USPC peuvent et veulent soutenir les cantons, les communes et d'autres responsables qui organisent des expositions et des manifestations.
- Il est dans l'intérêt des organisateurs de mettre au courant par écrit l'Office fédéral le plus tôt possible de leur intention de préparer une exposition ou une manifestation, afin que l'on puisse examiner si une collaboration est possible dans le cadre d'une planification à long terme et pour que le projet puisse être inscrit dans le budget.
- L'Office fédéral de la protection civile a les possibilités suivantes de collaborer aux expositions et aux manifestations: conseiller l'organisateur, mettre à disposition du matériel d'exposition et d'information ainsi que des films de l'OFPC, aménager lui-même la place de l'exposition, prendre éventuellement en charge la garantie en cas de déficit, accorder une participation financière aux frais de l'exposition. En règle générale, la participation de l'OFPC est gratuite.
- L'USPC se charge toujours de la publicité concernant les expositions et manifestations de la protection civile.
- Le matériel d'exposition, qui a été acheté avec l'aide financière de l'OFPC et qui a passé à la propriété de l'organisateur, ne peut être loué ou vendu qu'avec le consentement de cet office, sous réserve du remboursement des montants payés pour cet achat.

(Annexe à la circulaire no 267 du 6 octobre 1972)

L'illustration de la couverture

La forteresse de montagne, appelée Massada, près de la rive ouest de la mer Morte en Israël, où, il y a 2000 ans, les juifs soutenaient durant presque trois ans, grâce à leurs mesures en vue de la protection de la population civile et aux provisions de secours, le siège que leur imposaient les Romains. Après que ceux-ci eurent fait construire, par 50 000 esclaves, une rampe atteignant presque les murs de la forteresse, ils réussirent à pénétrer dans la place forte. Mais les hommes, femmes et enfants juifs se donnèrent eux-mêmes la mort pour entrer dans la paix éternelle.

Fribourg 1973



En collaboration avec les services de protection civile du canton et de la ville de Fribourg, l'Union suisse pour la protection des civils présentera, du 29 mars au 7 avril 1973, dans les grands magasins «Les Trois Tours», une exposition montrant par le texte et l'image ce qu'est l'organisation de la protection civile.

Stand der Zivilschutz-Blutspendeaktion

Bis 28. Februar 1973 sind beim Blutspendedienst des SRK in Bern eingetroffen:

Où en est l'action de transfusion sanguine dans la protection civile ?

Jusqu'au 28 février 1973,

le Service de transfusion sanguine de la CRS, à Berne, a enregistré :

A che punto si trova l'azione di raccolta del sangue nella protezione civile ?

Fino al 28 febbraio 1973

sono pervenute al Servizio trasfusione della CRS a Berna :

1504

Anmeldungen
inscriptions
iscrizioni

